

## **Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a.Main vom 07.10.2021**

**Anwesend:** Schwab Klaus, 2. Bürgermeister; Braun Wieland; Fleckenstein Anton; Gowor Peter; Grübel Rosalinde, 3. Bürgermeisterin; Günther Ellen; Hartung Sandra; Heidenfelder Steffen; Kimmel Stefan; Maier Wolfgang; Selke Susanne

**Entschuldigt:** Morgenroth Stephan, Erster Bürgermeister; Harth Jochen

<b>TOP 01</b>	<b>Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2021</b>
---------------	---

Der Bürgermeister erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.09.2021 wurde zugestellt. Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung liegt zur Einsichtnahme auf. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

<b>TOP 02</b>	<b>Prüfung des Bürgerbegehrens</b>
---------------	------------------------------------

<b>TOP 02 A</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens</b>
-----------------	--

Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab informierte, dass das Bürgerbegehren der Initiative „Erhaltet den Michaelsberg“ am 13.09.2021 durch eine Vertreterin der Initiative der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main und damit der Gemeinde Neustadt a.Main übergeben wurde.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens laute: „Sind Sie dafür, dass die Wiesen vor dem Friedhof am Michaelsberg in ihrer jetzigen Geländeform unbebaut erhalten bleiben, insbesondere die Fl.Nr. 355 nicht mit baulichen Anlagen eines Reiter- und Pferdehofs bebaut wird und die Gemeinde Neustadt alles unternimmt, um eine solche Bebauung zu verhindern?“

Bis zum 17.09.2021 wurden von der Verwaltungsgemeinschaft die formellen und materiellen Voraussetzungen nach Art. 18 a GO geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die zu einer Versagung der rechtlichen Zulassung führen.

Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab verwies dazu auf die dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegebene sehr ausführliche Prüfungsfeststellung der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main.

Es erging sodann folgender Beschluss:

Das Bürgerbegehren der Initiative „Erhaltet den Michaelsberg“ mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Wiesen vor dem Friedhof am Michaelsberg in ihrer jetzigen Geländeform erhalten bleiben, insbesondere die Fl.Nr. 355 nicht mit baulichen Anlagen eines Reiter- und Pferdehofs bebaut wird und die Gemeinde Neustadt alles unternimmt, um eine solche Bebauung zu verhindern?“ wird rechtlich zugelassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **TOP 02 B Feststellung der Sperrwirkung**

Nach Erklärung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens müsse, so Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab, nun der Eintritt der Sperrwirkung gemäß Art. 18 a Abs. 9 GO festgestellt werden.

Das bedeute, bis zur Durchführung des Bürgerentscheids am 28.11.2021 dürfe eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr umgesetzt werden, außer es stünden rechtliche Verpflichtungen dem Eintritt der Sperrwirkung entgegen. Derartige rechtliche Verpflichtungen seien derzeit nicht zu erkennen.

Daher schlage er dem Gemeinderat vor, die mit der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetretene Sperrwirkung förmlich festzustellen.

Der Beschluss dazu lautet:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in Bezug auf das Bürgerbegehren „Erhaltet den Michaelsberg“ die Sperrwirkung nach Art. 18 a Abs. 9 der Gemeindeordnung eingetreten ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **TOP 02 C Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei der Durchführung des bereits beschlossenen Ratsbegehrens**

Zu diesem TOP gab Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab folgende Stellungnahme ab:

Das Thema „Reiterhof“ hat seit Wochen die Öffentlichkeit beschäftigt und sowohl Befürworter, aber auch zahlreiche Gegner gefunden.

Es war daher der erklärte Wille des Gemeinderates, über das weitere Vorgehen durch ein klares Votum der Bürgerinnen und Bürger entscheiden zu lassen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.09.2021 die Durchführung eines Ratsbegehrens beschlossen.

Durch die nun in TOP 2 A festgestellte Zulassung des Bürgerbegehrens und die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 16.09.2021 zur Durchführung eines Ratsbegehrens würden 2 Fragestellungen mit vergleichbarem Ansinnen auf dem Stimmzettel stehen. Die Fragestellung des Ratsbegehrens wäre positiv formuliert, die Fragestellung des Bürgerbegehrens dagegen negativ. Für den Fall, der zwar unwahrscheinlich erscheint, aber theoretisch möglich ist, dass beide Fragen mehrheitlich mit „Ja“ oder mehrheitlich mit „Nein“ beantwortet werden, käme es zu einer nicht umsetzbaren widersprüchlichen Entscheidung.

Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO verpflichtet daher die Gemeinde, eine Stichfrage zu beschließen, wenn

1. mehrere Bürgerentscheide durchgeführt werden sollen  
UND

2. gleichzeitig an einem Abstimmungstermin stattfinden  
UND
3. inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren, also widersprüchlich sind.

Die genannten Voraussetzungen sind in unserem Fall allesamt erfüllt.

Der Gemeinderat hat also eine Stichfrage nach Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO zu beschließen, um eine mögliche Pattsituation zu vermeiden.

Damit würden auf dem Stimmzettel insgesamt 3 (eigenständige) Fragestellungen erscheinen, bei denen die stimmberechtigten Bürger\*innen jeweils 1 Stimme abgeben können.

Ein Stimmzettelmuster mit den in diesem Falle 3 Fragestellungen wurde den anwesenden Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

In der Stichfrage müssten die Wähler -innen ankreuzen, ob im Falle einer Pattsituation das Ratsbegehren, oder das Bürgerbegehren zählen soll. Da aber im Vorfeld nicht klar ist, wie welches Begehren entschieden wird, wäre es unsinnig, „blind“ zu entscheiden, welches Begehren im Falle der Pattsituation zählen soll.

Erreicht allerdings nur ein Bürgerentscheid das erforderliche Abstimmungsquorum (20 % der wahlberechtigten Bürger\*innen), ist der andere Bürgerentscheid mangels ausreichender Stimmenzahl ungültig und der Stichtscheid ohne Bedeutung!

Nach meiner Ansicht setzt ein klares Votum durch die Stimmberechtigten aber auch voraus, dass der Abstimmende auf eine Fragestellung vertrauen kann, die es ihm in verständlicher Weise ermöglicht, mit einem eindeutigen „Ja“ oder eben auch mit einem eindeutigen „Nein“ zu antworten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass beide Begehren letztlich in die gleiche Richtung gehen, ist den Bürger\*innen allerdings nur schwer zu vermitteln, weshalb für ein klares Votum nun insgesamt 3 Fragestellungen erforderlich sein sollen.

Dies führt meiner Auffassung nach zu unnötigen und vermeidbaren Verunsicherungen und Irritationen.

In zahlreichen teils stundenlangen Gesprächen zwischen Gemeinde und Vertretern der Initiative wurde daher nach einer Lösung für nur eine Fragestellung gesucht. Da die Vertreter des Bürgerbegehrens eine Rücknahme jedoch kategorisch abgelehnt und auf der Beibehaltung ihrer eigenen Fragestellung bestanden haben, schlage ich nun dem Gemeinderat vor, das in der letzten Sitzung beschlossene Ratsbegehren zurückzunehmen.

Der Gemeinderat kann damit die Bedeutung des Bürgerwillens unterstreichen und dazu beitragen, Verwirrungen zu vermeiden und zu einem klaren und eindeutigen Votum zu kommen.

Allerdings weise ich darauf hin, dass dadurch für die Bürgerinitiative im Fall eines Scheiterns ihres Bürgerbegehrens Nachteile entstehen können. Dies habe ich den Verantwortlichen der Initiative auch mehrfach in langen Gesprächen versucht zu erklären. Dennoch wollten sie ihr Bürgerbegehren auf keinen Fall zurücknehmen. Der Gemeinderat hatte als Grundlage für sein Ratsbegehren ausdrücklich die abgespeckte Alternativplanung vom 16.09.2021 festgelegt. Das heißt, im Falle einer Zustimmung zum Ratsbegehren hätte am Michaelsberg nur die abgespeckte Planung mit den beiden Weidehütten umgesetzt werden dürfen. Wenn jetzt nur das Bürgerbegehren durchgeführt und dieses mehrheitlich mit „Nein“ behandelt würde, wäre der Gemeinderat bei der weiteren Planung für den Michaelsberg rechtlich nicht an die reduzierte Planung gebunden, da diese ja nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beschlossen wurde. Der Gemeinderat hatte ja zugesichert, dass das Bebauungsplanverfahren bis zur Entscheidung durch einen Bürgerentscheid nicht weiterverfolgt wird. Für den Fall, dass der Bürgerentscheid mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet wird, hätte die Rücknahme des Ratsbegehrens keine Auswirkungen.

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat erklärte Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab, die Bindungswirkung des Bürgerentscheids betrage 1 Jahr.  
Die weitere Vorgehensweise danach liege grundsätzlich in der Hand des Gemeinderates.

Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab stellte aber unmissverständlich dar, dass der Gemeinderat das Votum der Bürger\*innen des anstehenden Bürgerentscheides akzeptieren und keinesfalls nach Ablauf der Jahresfrist eine erneute Entscheidung herbeiführen wird.

Es erging sodann folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des in der Sitzung vom 16.09.2021 unter TOP 4 Nr. 1 gefassten Beschlusses zur Durchführung des Ratsbegehrens mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass sich die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes „sonstiges Sondergebiet Pferdesport und Wohnen Reitanlage Neustadt a.Main“ gemäß dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kellergarten“ vom 16.09.2021 auch auf das Grundstück mit der Fl.-Nr. 355 (Fläche am Michaelsberg) bezieht?“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 02 D    Beratung und Beschlussfassung einer Stichfrage zum Ratsbegehren und Bürgerbegehren**

Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab stellte fest, dass sich die Festlegung einer Stichfrage erledigt habe, nachdem zuvor das Ratsbegehren zurückgenommen wurde.

**TOP 03        Besetzung bzw. Umbesetzung des Abstimmungsausschusses zum Bürgerentscheid**

Grundsätzlich sei ein Abstimmungsausschuss gesetzlich nicht verbindlich vorgesehen, erläuterte Zweiter Bürgermeister Klaus Schwab. Eine satzungsmäßige Regelung gebe es in keiner unserer Gemeinden.

Der Gemeinde komme somit bei der Besetzung ein erheblicher Spielraum zu.

Wegen der kommunalpolitischen Bedeutung eines Bürgerentscheids empfehle sich allerdings hier die analoge Anwendung der einschlägigen Kommunalwahlbestimmungen des Gemeindelandkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeindelandkreiswahlordnung.

Die Besetzung des Abstimmungsausschusses erfolgte damit analog der Besetzung des Gemeindewahlausschusses bei den allgemeinen Kommunalwahlen.

Danach seien Mitglieder des Abstimmungsausschusses der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde berücksichtigt werden. Keine Gruppierung dürfe durch mehrere Beisitzer vertreten sein“.

Der Abstimmungsausschuss stelle für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.2021 bereits vorgenommene Besetzung sollte entsprechend nachfolgendem Vorschlag geändert bzw. ergänzt werden.

Der Gemeinderat stimmte der folgenden Besetzung/Umbesetzung zu:

Abstimmungsleiter Günter Henning	Stellvertreter Stephan Kraus
Schriftführer(in) Jeannine Hirsch	Stellvertreter(in) Lisa Röder
1. Besitzer Karl-Heinz Dann	Vertreter(in) Gabriele Weyer-Rüb
2. Beisitzer Karl Weyer	Vertreter(in) Sybille Grübel
3. Beisitzer Stephan Morgenroth	Vertreter Peter Gowor
4. Beisitzer Klaus Schwab	Vertreter Wieland Braun

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0